



Die Kofinanzierung übernehmen vor allem die zuständigen Stellen für das Arbeitslosengeld I und II. Im Regelfall werden durch die Anrechnung der Unterhaltszahlungen als Kofinanzierung die reinen Weiterbildungsausgaben überwiegend vom ESF-Zuschuss gedeckt. Kinderbetreuungskosten können im Rahmen der Bemessungsgrenzen bis zur Höhe der entsprechenden Förderung nach dem Sozialgesetzbuch III bezuschusst werden.

### Wie und wo erfolgt die Antragstellung?

Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank:  
Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover,  
Telefon: 0511-30031-333, Telefax: 0511-30031-11333

### Welche Anforderungen werden an einen Projektantrag gestellt?

Der Antrag wird auf einem standardisierten Antragsvordruck gestellt. Mit dem Antrag sind einzureichen:

- eine ausführliche Projektkonzeption
- eine Kalkulation zu den Projektausgaben und zur Finanzierung
- eine Bestätigung über die arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit der örtlich zuständigen Arbeitsagentur, Arbeitsgemeinschaft oder dem zugelassenen kommunalen Träger

Die Projektkonzeption muss alle qualitativen Aussagen enthalten, die die NBank zur Prüfung des Fördervorhabens benötigt. Diese Qualitätskriterien sind in der Förderrichtlinie enthalten. Sie werden in einer Arbeitshilfe der NBank erläutert und bei der Projektauswahl zugrunde gelegt.

### Nach welchen Kriterien erfolgt die Projektauswahl?

Alle Anträge werden anhand eines Scoring-Modells nach folgenden Qualitätskriterien bewertet:

- fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projektes
- Ausrichtung des Projektes am Bedarf der regionalen Wirtschaft und der zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen
- integriertes Gesamtkonzept mit einer Bildungskonzeption für die angestrebten Zielgruppen sowie eine Beschreibung der Ziele, Inhalte und Methoden und des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs
- Berücksichtigung aller Querschnittsziele (Demografischer Wandel, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit)
- Effizienz des Mitteleinsatzes

Danach wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über eine Förderung entschieden.

Die Förderrichtlinie, eine Produktinformation, das Antragsformular sowie eine Arbeitshilfe erhalten Sie auf der Homepage der NBank unter [www.nbank.de](http://www.nbank.de).



Beratung und Bewilligung:  
**NBank**  
Investitions- und Förderbank  
Niedersachsen  
Beratungszentrum Hannover  
Günther-Wagner-Allee 12 – 16  
30177 Hannover  
Telefon: 0511-30031-333  
Telefax: 0511-30031-11333  
[beratung@nbank.de](mailto:beratung@nbank.de) · [www.nbank.de](http://www.nbank.de)

Herausgeber:  
Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Friedrichswall 1  
30159 Hannover

[www.eu-foerdert.niedersachsen.de](http://www.eu-foerdert.niedersachsen.de)

Stand: Januar 2008

### Arbeit durch Qualifizierung (AdQ)

Ein Förderprogramm des Landes Niedersachsen und des Europäischen Sozialfonds





## Was ist der ESF?

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist einer der Strukturfonds der Europäischen Union. Die besondere Aufgabe des ESF ist die Arbeitsmarktförderung, d. h. die Verhinderung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit. In der Förderperiode 2007–2013 ist die Region Lüneburg (ehemaliger Regierungsbezirk), bestehend aus elf Landkreisen, als Zielgebiet „Konvergenz“ ausgewiesen. Das übrige Landesgebiet, also die Regionen Braunschweig, Hannover und Weser-Ems werden als Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB)“ bezeichnet. In beiden Zielgebieten wird das Förderprogramm „Arbeit durch Qualifizierung“ angeboten – im Zielgebiet „Konvergenz“ mit zusätzlichen Förderschwerpunkten.

## Was wird mit dem Programm AdQ gefördert?

Die niedersächsische Landesregierung stellt ihre Arbeitsmarktpolitik unter die Leitlinie „Wettbewerbsfähigkeit steigern – Zukunft gestalten“.

Mit dem Programm AdQ soll die berufliche Integration von arbeitslosen Menschen in den ersten Arbeitsmarkt gefördert werden. Ein Schwerpunkt liegt bei Maßnahmen für Jugendliche unter 25 Jahren, die im Anschluss in Ausbildung oder Arbeit im ersten Arbeitsmarkt integriert werden sollen.

Gefördert werden:

- Qualifizierungen von Personen mit geringen oder am Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbaren Qualifikationen
- innovative Qualifizierungen, die die technologische Weiterentwicklung der Betriebe flankiert
- Qualifizierungen in überwiegend betrieblicher Durchführung

Zu den Fördervoraussetzungen gehören u. a.:

- Erwerb eines am Arbeitsmarkt anerkannten Weiterbildungszertifikats durch die Teilnehmenden, möglichst in Form eines externen Abschlusses
- betriebliche Praxisphasen in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes, die in der Regel ein Drittel der individuellen Teilnehmerstunden betragen
- Erhöhung der beruflichen Mobilität der Teilnehmenden

Im Zielgebiet Konvergenz können darüber hinaus Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte in Verknüpfung mit Infrastrukturmaßnahmen, regionale Gründungsberatungsprojekte sowie Coaching- und Qualifizierungsmaßnahmen für Hochqualifizierte gefördert werden.

In beiden Zielgebieten werden auch Modellprojekte gefördert, die sich durch neue Ansätze im Hinblick auf Zielgruppen, Konzeption, Prozesse, Techniken, Strukturen oder Finanzierung auszeichnen.

## Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die Erfahrungen im Bereich der beruflichen Integration von Arbeitslosen haben. Dies gilt auch für Maßnahmen in überwiegend betrieblicher Durchführung. Nicht zugelassen sind Einzelpersonen, Universitäten und Fachhochschulen.

## Wie hoch ist die Förderung?

Gefördert werden:

- Ausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal
- Ausgaben für Verbrauchsgüter und Abschreibungen für Ausstattungsgegenstände
- Personal- und Sachausgaben für die Projektverwaltung (Indirekte Ausgaben)

Die Bemessungsgrenze pro Person beläuft sich auf 7 Euro pro Teilnehmerstunde (ohne Lebensunterhalt der Teilnehmenden) und maximal 1.920 Zeitstunden pro Jahr. Bei Ausgaben für Coaching beträgt die Bemessungsgrenze 500 Euro pro Coach und Tag.

Die Förderung beträgt grundsätzlich bis zu 50 % der zuzwendungsfähigen Gesamtausgaben im Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB)“, im Zielgebiet „Konvergenz“ grundsätzlich bis zu 75 %.



## Fördergebiete in Niedersachsen

